



Förderung der Präventionsarbeit im Landkreis Fürstfeldbruck (Förderrichtlinien/Überarbeitung vom 12.10.2010)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Einführung besonderer Projekte ermöglichen, die über die laufende Präventionsarbeit im Landkreis hinaus gehen. Diese Projekte haben sich am jeweils gültigen Rahmenkonzept "Prävention" zu orientieren.

Die Präventionsarbeit setzt an den Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen an. Der Fokus ist nicht gerichtet auf defizitäres, delinquentes oder auffälliges Verhalten der Zielgruppe.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

Angebote, die sich ausschließlich an den vom Jugendhilfeausschuss festgelegten Schwerpunktthemen sowie an folgenden Zielgruppen orientieren:

- Kinder
- Jugendliche
- Heranwachsende
- Eltern sowie
- Multiplikatoren.

2.2 Nicht gefördert werden

- die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit
- Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- parteipolitische Aktionen
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreishaushaltes gefördert werden oder gefördert werden können

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine, Verbände, Schulen, Kindertagesstätten, Horte, Elternbeiräte, Stiftungen und Initiativen (z.B. Jugendgruppen und SMV), die im Landkreis Fürstfeldbruck tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung des „Rahmenkonzepts Prävention" des Landkreises Fürstfeldbruck. Der Jugendhilfeausschuss ist in die Vergabe der Förderung einbezogen. Er legt jeweils für zwei Kalenderjahre die Schwerpunktthemen fest. Das Projekt muss mit der kommunalen Jugendhilfeplanung in Einklang stehen.

4.1 Konzeption

Der Antrag beinhaltet ein Konzept, das die Zielvorstellungen projektbezogen konkretisiert, insbesondere um den Projektverlauf zu steuern, zu reflektieren und die Qualitätsstandards einzuhalten.

Dabei soll auf Folgendes eingegangen werden:

- die Situation und der Bedarf der Zielgruppe unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsdifferenzierender Aspekte
- das sozialräumliche Umfeld des Projektes
- die bestehenden bzw. vorgesehenen fachlichen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen des Projektes
- die Einbindung und Interessenvertretung der Zielgruppe
- die Beteiligungsform der Zielgruppe
- die zeitliche Verlaufsplanung
- der Kosten- und Finanzierungsplan

4.2 Personal, Ausstattung, Überörtlichkeit

Die Personalausstattung muss der Aufgabenstellung angemessen sein. Die Antragsstellerin/der Antragsteller gewährleistet eine angemessene räumliche und technische Ausstattung des Projektes.

Das Projekt soll im Landkreis und gemeindeübergreifend angeboten werden. Ausnahmen sind zu begründen.

4.3 Berichterstattung

Die Antragsstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich zur Berichterstattung, in der Regel im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis, insbesondere zur Vorlage eines Schlussberichts.

Veränderungen der konzeptionellen Grundlagen sowie Veränderungen förderungsrelevanter Rahmenbedingungen werden dem Amt für Jugend und Familie Fürstentfeldbruck umgehend schriftlich mitgeteilt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung als Anschubfinanzierung gewährt. Die Förderhöchstdauer beträgt drei aufeinanderfolgende Jahre. Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personalkosten und Honorare
(Diese Zahlungen dürfen nicht der Finanzierung laufender Personalkosten dienen)
- Fahrtkosten (analog Bayer. Reisekostengesetz bei erstatteten Kosten für Einsatz von Privat-KFZ)

- Sachkosten wie insbesondere Mieten, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Druckkosten sowie sonstige Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen).

Die Ausgaben müssen nachgewiesen werden (z.B. Belege).

5.3 Höhe der Förderung

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung erfolgt im Einzelfall durch die Verwaltung. Über diese Entscheidungen wird dem Jugendhilfeausschuss Rechenschaft abgelegt. Gefördert werden können max. 50% der förderungsfähigen Kosten pro Förderjahr.

Bei Projekten mit einer Laufzeit von drei oder mehr Jahren beträgt die Förderung im 1. Förderjahr maximal 50 %, im 2. Förderjahr maximal 30 % und im 3. Förderjahr maximal 20 % der förderfähigen Kosten.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind Einnahmen gegen zu rechnen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse/Förderungen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden sowie die Teilnehmergebühren.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ist vom Zuwendungsempfänger vor Beginn des Projektes – jedoch bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltsjahres – beim Amt für Jugend und Familie, Münchner Straße 32, 82256 Fürstfeldbruck, einzureichen.

Nachträglich gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel noch vorhanden sind.

Der Antrag ist auf dem vom Amt für Jugend und Familie erhältlichen Formular einzureichen. Dieser ist auch unter folgendem Link auf der Homepage des Landratsamtes Fürstfeldbruck zu finden: www.lra-ffb.de/akt/online.shtml

6.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Ende des Projektes **innerhalb von 6 Wochen unaufgefordert** beim Amt für Jugend und Familie einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel beizufügen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projektes (zeitlicher Ablauf/Programminhalt)
- Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit (Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte)
- Teilnehmerangaben (aufgeschlüsselt nach Geschlechtern)
- Verwendungsnachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben
- Ergänzungsblatt: Nachweis der Ausgaben/Belege in Kopie

Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der Frist eingereicht, behält sich das Amt für Jugend und Familie nach Prüfung der Gründe für die Fristversäumnis vor, den Antragsteller im Einzelfall von der Vergabe künftiger Fördermittel auszuschließen.

7. Vergabe der Fördermittel

Übersteigt die Summe aller beantragten Zuschüsse die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung durch die Verwaltung.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit der Landkreisförderung zu einer Überfinanzierung, so wird die Fördersumme entsprechend reduziert bzw. es entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck hat bezüglich aller Antragsangaben ein Prüfungsrecht.

8. Rückforderung der Förderung

Der Landkreis Fürstenfeldbruck behält sich vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- Der Antragsteller die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien zur Förderung der Präventionsarbeit auf Kreisebene wurden am 09.12.2010 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Fürstenfeldbruck beschlossen. Sie ersetzen die Förderrichtlinien vom 13.02.2006. Diese verlieren mit dem in Kraft treten der neuen Richtlinien zum 01.01.2011 ihre Gültigkeit.

Alle Anträge, die sich auf Projekte beziehen, die über die letzten drei Jahre hinweg Präventionsfördermittel bezogen, werden noch für ein Kalenderjahr mit maximal 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.